

## Orkanartige Böen in der Region Osnabrück

18.01.2018 Schulen entscheiden über Schulausfall

Amtliche DWD-UNWETTERWARNUNG ausgegeben vom Deutschen Wetterdienst: Es treten orkanartige Böen mit Geschwindigkeiten bis 115 Kilometer pro Stunde aus westlicher Richtung auf. In Schauernähe sowie in exponierten Lagen muss mit Orkanböen bis 130 Kilometer pro Stunde gerechnet werden (gültig von: Donnerstag, 18.01.2018 10:00 Uhr bis: Donnerstag, 18.01.2018 22:00 Uhr)

**Hinweis auf mögliche Gefahren:** Es können zum Beispiel Bäume entwurzelt und Dächer beschädigt werden. Achten Sie besonders auf herabstürzende Äste, Dachziegel oder Gegenstände. Schließen Sie alle Fenster und Türen! Sichern Sie Gegenstände im Freien! Halten Sie insbesondere Abstand von Gebäuden, Bäumen, Gerüsten und Hochspannungsleitungen. Vermeiden Sie möglichst den Aufenthalt im Freien.

**Empfehlungen für Schulen:** Damit ist konkret zu erwarten, dass während der Unterrichtszeiten extreme Witterungsverhältnisse auftreten. Der Schulleiter trifft die Entscheidung über die vorzeitige Beendigung des Unterrichts. Es ist zu empfehlen, dass die Schulleitungen in Abstimmung mit den örtlichen Busunternehmen eine geeignete Rückfahrgelegenheit organisieren und für die in der Schule verbleibenden Kinder eine Betreuung sicherstellen.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden dabei im Rahmen des Runderlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 20.12.2013:

Ist zu erwarten, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen Vorsorge zu treffen und sicherzustellen, dass Aufsichtspflichten gegenüber den Schülerinnen und Schülern erfüllt werden können, die trotz Anordnung von Unterrichtsausfall zur Schule gekommen sind. Auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Unterrichts sind Schülerinnen und Schüler bis zum Verlassen der Schule zu beaufsichtigen.

Schülerinnen und Schüler des Primärbereiches dürfen nur dann vorzeitig, d.h. abweichend von ihrem Stundenplan, nach Hause entlassen werden, wenn die Erziehungsberechtigten einem solchen Verfahren vorher zugestimmt haben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelnen Lehrkräften die Weisung erteilen, angesichts der besonderen Situation trotz Unterrichtsausfalls in der Schule „andere Aufgaben“, wie z.B. Aufsichts- und Betreuungsaufgaben im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, wahrzunehmen.

Für öffentliche Schulen gilt, dass in dem zeitlichen Umfang dieser Aufgabenwahrnehmung

nicht erteilte Unterrichtsstunden als erteilt gelten. Die Anordnung des Unterrichtsausfalls an der berufsbildenden Schule berührt nicht die Verpflichtung Auszubildender, die sich aus dem Ausbildungsverhältnis ergeben.

Für Schülerbetriebspraktika gilt Folgendes: Aufgrund des individuellen Weges jeder Schülerin und jedes Schülers ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob der Weg zur Betriebsstätte gefahrlos zurückgelegt werden kann oder nicht.

**Sie haben eine Frage zu diesem Beitrag? Wir beantworten sie gerne: [frag.landkreis-osnabrueck.de](https://frag.landkreis-osnabrueck.de)** <sup>[1]</sup>

**Abonnieren** <sup>[2]</sup> Sie uns - das Wichtigste aus dem Landkreis Osnabrück als monatliche Zusammenfassung

---

**Quell-URL:** <https://www.landkreis-osnabrueck.de/der-landkreis/pressestelle/pressemeldungen/39900-orkanartige-boeen-der-region-osnabrueck>

#### **Links**

[1] <https://frag.landkreis-osnabrueck.de>

[2] <https://www.landkreis-osnabrueck.de/newsletter>